

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission für Betroffene, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, für den Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Bremischen Evangelischen Kirche einschließlich ihrer Diakonie

Gemäß §9 der Ordnung der Unabhängigen Kommission vom 15. Juni 2020 geben sich die Mitglieder folgende Geschäftsordnung:

1. Die Unabhängige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dies gilt für analoge, wie für virtuelle Teilnahme.
2. Die Unabhängige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung und vertritt die Unabhängige Kommission bei den Treffen der Unabhängigen Kommissionen der Landeskirchen.
4. Jedes Mitglied der Unabhängigen Kommission kann in einem zu bearbeitenden Fall mit der Berichterstattung beauftragt werden.
5. Die Kommission trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich.
6. Entscheidungen sind auch im Umlaufverfahren ausnahmsweise möglich.